

1994/2023

Gesetz
über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise
Vom 15. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 die Angabe „§ 59b Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise“ eingefügt.
2. Nach § 59a wird folgender neuer § 59b eingefügt:

„§ 59b

Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1.500 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt,

1. wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand.

(2) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2024

- a) eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für das Kalenderjahr 2024 und
- b) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 jeweils eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt,
 1. wenn das Dienstverhältnis in den Fällen des Buchst a) im Monat Januar und in den Fällen des Buchst b) in dem jeweiligen Monat besteht und
 2. in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) insgesamt 1.000 Euro beträgt und die monatliche Sonderzahlung entsprechend Absatz 2 Buchstabe b) 50 Euro beträgt.

(4) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe a) die Verhältnisse am 2. Januar 2024 und für die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Buchstabe b) die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Fällt der erste Tag des Kalendermonats auf einen Feiertag oder einen Wochentag und besteht Anspruch auf Besoldung erst ab dem nächstfolgenden Arbeitstag, ist für die Bemessung auf den nächstfolgenden Arbeitstag des Monats abzustellen.

In Fällen einer am 9. Dezember 2023 bestehenden Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgebend, die am letzten Tag vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben. Satz 1 gilt sinngemäß für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe b).

(5) Die Sonderzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(6) Stehen Sonderzahlungen nach diesem Gesetz aus mehreren Dienstverhältnissen bei dem gleichen Dienstherrn oder vergleichbare Leistungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem gleichen Dienstherrn zu, sind die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz auf höchstens den Betrag begrenzt, der in der Summe der Sonderzahlungen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Fällen des Absatzes 1 und Absatz 2 Buchstabe a) insgesamt 1.800 Euro und des Absatzes 2 Buchstabe b) monatlich 120 Euro (Höchstgrenze) ergibt. Bei mehreren Dienstverhältnissen ist für die Begrenzung das Dienstverhältnis maßgeblich, aus dem die laufenden Bezüge gezahlt werden.“

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

Artikel 2
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein²⁾

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe „§ 89b Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise“ eingefügt.
2. Nach § 89a wird folgender § 89b eingefügt:

„§ 89b
Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen
Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern für das Jahr 2023 eine Sonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 1 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1.500 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von laufenden Versorgungsbezügen ferner eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2024 sowie jeweils für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung zusätzlich zu ihren Versorgungsbezügen in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 2 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den jeweils in Absatz 2 aufgeführten Beträgen ergeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz werden jeweils nur einmal gewährt und gelten nicht als Teil

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Für die
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissen-
schaft, Forschung und Kultur

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

Prof. Dr. K e r s t i n v o n d e r D e c k e n
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt.“

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über die
Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen
und Rechtsreferendare³⁾

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1.000 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand. Für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 wird zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 50 Euro gewährt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

²⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

³⁾ Ändert LVO vom 24. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-40